

ziehung auf den vorliegenden Gegenstand zu gedenken, welcher nach dem Beschlusse beider Kammern der Ständeversammlung vom Jahre 1837 in die ständische Schrift, deren Ueberreichung damals beabsichtigt wurde, aber nicht erfolgte, aufgenommen werden sollte. Es hatte nämlich bei den Verhandlungen über das Regulativ vom Jahre 1837 die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Antrag an die Staatsregierung zu bringen beschlossen, die Katholiken zu allgemeinen Beiträgen für die vaterländischen Straf- und Versorgungsanstalten durch Anordnung allgemeiner Collecten an den Kirchenthüren anzuhalten (Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 187, II. Abth. 2. Bd. S. 191), und die zweite Kammer war diesem Beschlusse beigetreten (Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 592, III. Abth. 3. Bd. S. 508); es haben jedoch die Herren Regierungscommissarien hinsichtlich dieses Antrags bemerkt, daß neuerlich die allgemeinen Collecten an den Kirchenthüren für die gedachten Anstalten auch in den protestantischen Kirchen abgeschafft worden sind, weshalb von dem erwähnten Antrage abzusehen sein wird.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dies bloß eine Bemerkung, die im Bericht niedergelegt worden ist. Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt, und es bedarf daher keiner Fragestellung.

Staatsminister v. Wietersheim: In der ersten Sitzung über diesen Gegenstand ward das Amendement des verehrten Bürgermeisters Ritterstädt angenommen, nach welchem die geehrte Kammer beschlossen hat, zu den einzelnen Paragraphen des Regulativs ihre Zustimmung ausdrücklich zu ertheilen, und dieses in der Schrift auszusprechen und dabei der Voraussetzung zu gedenken, daß in dessen Folge die Bestimmungen des Regulativs von der Staatsregierung nicht einseitig wieder aufgehoben und abgeändert werden könnten. Ich habe mich diesem Antrage nicht entgegengestellt, weil ich bemerkte, es würde die Regierung Gelegenheit finden, das, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für nöthig erachte, noch ausdrücklich zu erwähnen. Bei genauer Erwägung hat es angemessen erschienen, eine solche Erklärung noch der geehrten Kammer zu übergeben, mit der Bitte, daß sie im Protocoll niedergelegt werde:

„Das Regulativ, das jus circa sacra über die katholische Kirche betreffend, umfaßt folgende drei Categorien von Bestimmungen:

1) Allgemeine Grundsätze der Verfassungsurkunde, welche darin aufgenommen oder beziehendlich nur angezogen sind, theils des übersichtlichen Zusammenhanges wegen, theils um geeignete Ausführungsbestimmungen — Ausflüsse des Vollziehungsrechtes (§. 87 der Verfassungsurkunde) daran zu knüpfen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Grundsätze durch die Aufnahme in das vorliegende Regulativ ihre ursprüngliche verfassungsmäßige Natur nicht verlieren, daher von der Staatsregierung nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden können.

2) Bestimmungen, welche lediglich das längst und unzweifelhaft Bestehende wiederholen und dessen Anwendung regeln.

Sie gründen sich theils ebenfalls auf die Verfassungsurkunde, ohne sich jedoch ausdrücklich darauf zu beziehen, und auf andere Gesetze, theils aber auch nur auf Verordnungen, administrative Einrichtungen und das königliche Patronatrecht.

Wird darüber, daß es für die Bestimmungen der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Categorien, welche insgesammt die Grenze des königlichen Vollziehungs- und Verwaltungsrechtes nicht überschreiten, eines Gesetzes nicht bedürfe, kaum ein begründeter Zweifel stattfinden, so dürfte ein solcher dagegen vielleicht hinsichtlich derjenigen Bestimmungen des Regulativs erhoben werden können, welche sich

3) als neue zusätzliche oder mindestens erläuternde Bestimmungen zu den bestehenden Gesetzen darstellen und die gegenseitige Abgrenzung der Rechte des Staats wie der Kirche vollständiger zu reguliren bestimmt sind.

Nun kann zwar auf keine Weise zugestanden werden, daß die Staatsregierung zu jeder Vorschrift, welche, aus dem Princip eines Gesetzes abfließend, nur dessen Zweck zu sichern und dessen Anwendung zu regeln bezweckt, nothwendig der ständischen Zustimmung bedürfe.

Will man aber von der Erörterung der schwierigen Principfrage, welche für jede einzelne Bestimmung abgesondert zu verhandeln sein würde, salvo jure der Staatsregierung hier absehen, so könnten doch immer nur folgende Bestimmungen hierher gerechnet werden:

a) §. 3, 4, 5 und 6, die königliche Placetirung geistlicher Erlasse betreffend,

b) der 2. Satz des §. 13, die Uebertragung des Dispenisationsrechtes der katholisch-geistlichen Behörde auf das Cultministerium unter einer gewissen Voraussetzung betreffend,

c) der letzte Satz des §. 14, das jus non evocandi in katholischen Sachen betreffend,

d) §. 16 und 17, die königliche Genehmigung neuer geistlicher Einrichtungen betreffend.

Vorbehaltlich ihrer Rechte, würde nun die Staatsregierung für unbedenklich erachten, wenn Seiten der Stände zu den im vorliegenden Regulativ enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, worunter man jedoch äußerstens die vorstehend unter a. bis d. erwähnten verstehen könnte, beziehendlich die ausdrückliche Zustimmung ertheilt würde.“

Ich habe hinzuzufügen, daß, wenn die Regierung die Ertheilung der Zustimmung zu gewissen Bestimmungen für unbedenklich erachtet, daraus von selbst folgt: 1) daß sie dieser Zustimmung bei der Bekanntmachung zu gedenken hat, und 2) daß sie derartige Bestimmungen nicht einseitig aufheben und abändern kann.

Präsident v. Carlowitz: Die Ansicht, daß einige Bestimmungen des Regulativs der Zustimmung der Stände bedürfen, andere wieder nicht, ist nicht nur von mir, sondern auch von mehreren Kammermitgliedern bereits früher ausgesprochen worden, und hierin stimmt also das Exposé des Herrn Staats-